

| | | |
|---|---|-------------------------|
|  ZVL Jena- Saale- Holzland | Informationsblatt | Stand: 2020-06-12 |
| | Umgang mit Trinkwasseranlagen/ - tanks/ -kanistern auf Märkten | Lebensmittelüberwachung |

Trinkwasser – das ist bekanntlich unser wichtigstes Lebensmittel.

Beim Umgang mit Trinkwasser kann es zu Qualitätseinbußen kommen. Hier spielt die mögliche Verkeimung des Wassers (Belastung des Wassers mit Bakterien) eine besondere Rolle.

Als mögliche Ursachen für eine Keimbelastung des Trinkwassers kommen eine unzureichende Reinigung und Pflege der Wasserkanister, der standeigenen Leitungen, Pumpen und Wasserhähne und zu lange Standzeiten des Wassers in den Kanistern in Frage.

Die Trinkwasserverordnung enthält Grenzwerte für die maximal zulässige Keimbelastung des Trinkwassers. Diese Grenzwerte müssen eingehalten werden.

Um die Unbedenklichkeit des **Trinkwassers** zu gewährleisten, müssen folgende **Regeln** unbedingt beachtet werden:

- 1. Kanisterbefüllung am besten erst an der Wasser-Zapfstelle auf dem Wochenmarkt. Sollte Wasser von zu Hause mitgebracht werden, lange Standzeiten des Wassers in den Behältern vermeiden! Befüllen der Kanister erst kurz vor dem Aufbruch zum Markt täglich frisch mit Trinkwasser.**
- 2. Empfehlung: Wasser im Verkaufsstand vor Gebrauch abkochen!**
- 3. Nach Marktschluss umgehend evtl. vorhandenes Restwasser aus den Kanistern, Leitungen und Boilern entfernen!**
- 4. Regelmäßig Kanister, Leitungen und Pumpen reinigen und desinfizieren (Desinfektion wöchentlich sowie vor und nach längeren Stillstandszeiten, nicht erst bis sichtbare Verschmutzung eintreten). Auf vorgeschriebene Einwirkzeiten des Desinfektionsmittels achten!**
- 5. Reinigungs- und Desinfektionsmittelrückstände sind anschließend mit Trinkwasser abzuspülen.**
- 6. Nur Wasservorratsbehälter und Schläuche aus trinkwassergeeignetem Material verwenden (nur Trinkwasserkanister, keine Gartenschläuche, sondern DVGW W 270 und KTW – geprüfte Produkte)!**

Nach der Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Bitte beachten Sie, dass die nachteilige Beeinflussung auch indirekt durch keimbelastetes Wasser erfolgen kann.

Ein Verstoß gegen diese allgemeine Hygieneanforderung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.